

Public Corporate Governance Kodex

Die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Ende Oktober 2012 wurde der Public Corporate Governance Kodex des Bundes erlassen. Dieser enthält Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung für staats-eigene oder staatsnahe Unternehmen. Die wesentlichen Inhalte dieses neuen Regelwerks sollen im folgenden Beitrag kurz dargestellt werden.

Hintergrund und Zweck

Die Österreichische Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Ziel des B-PCGK ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseigner, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Der Kodex ist nicht nur Ausfluss von Verwaltungsreformaktivitäten des Bundes sondern auch starker internationaler Tendenzen, allgemein

„Die OECD hat bereits 2006 Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen vorgelegt.“

anerkannte Corporate Governance Standards auch auf öffentliche Unternehmen anzuwenden. So hat die OECD bereits 2006 Leitsätze zu Corporate Governance in staats-eigenen Unternehmen vorgelegt.

Systematik und rechtliche Einordnung

In Anlehnung an den seit 2002 bestehenden und auf börse-

welche nach dem ansonsten für die „C“-Regeln geltenden Prinzip „comply or explain“ offenzulegen sind. Im Unterschied zum ÖCGK enthält der B-PCGK keine sogenannte „R-Regeln“, deren Nicht-Beachtung keiner Erklärung bedarf.

Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des

(www.bundeskanzleramt.at) veröffentlicht. Eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist nicht vorgesehen.

Anwendungsbereich

Der B-PCGK findet Anwendung auf Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, die der Bund tatsächlich beherrscht oder die der Aufsicht des Bundes unterliegen.



notierte Unternehmen anzuwendenden Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) unterscheidet der B-PCGK zwischen zwingenden Regelungen („L“) und Empfehlungen („C“). Im Gegensatz zum ÖCGK, der ausschließlich auf Aktiengesellschaften Anwendung findet, ist der B-PCGK auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar. Entsprechend geben die „L“-Regeln nicht die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ für sämtliche dem B-PCGK unterworfenen Unternehmen wieder. Es kann daher zu Abweichungen von den „L“-Regeln kommen,

Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Eine unmittelbare Umsetzungspflicht aus dem B-PCGK selbst ist für die Unternehmen des Bundes nicht zu schließen. Der Bund als Anteilseigner hat allerdings dafür zu sorgen, dass die Beachtung des Kodex im Regelwerk des Unternehmens Verankerung findet.

Der B-PCGK ist auf der Website des Bundeskanzleramts

Erfasst sind nicht nur Kapital- oder Personengesellschaften sondern auch Unternehmen in anderen Organisationsformen, wie z.B. Vereine, Anstalten, Stiftungen oder Fonds. Der Anwendungsbereich des Kodex wird insofern eingeschränkt, als er nur auf Unternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als EUR 300.000,- anzuwenden ist.

Der B-PCGK ist auch auf Unternehmen des Bundes anwendbar, die ihren Sitz im Ausland haben, soweit dem nicht zwingende Vorschriften des Sitzstaates entgegenstehen.

Unternehmen der Bundesländer und der Gemeinden sind vom B-PCGK nicht erfasst. Ebenso ist der Kodex nicht auf Unternehmen anzuwenden, die den ÖCGK oder einen sonst am Börsenplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex anzuwenden haben.

Anteilseigner

Das Regulativ des Kodex richtet sich nicht nur an die Unternehmen des Bundes selbst sondern auch an den Anteilseigner. Der Bund und die Unternehmen des Bundes haben in ihrer Funktion als Anteilseigner die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Die Ziele sind jährlich festzulegen und zu dokumentieren. Des Weiteren sind die Obersten Verwaltungsorgane zur Führung eines Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß den Controlling-Richtlinien des BMF verpflichtet.

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Der Bund hat seinen Einfluss auf öffentliche Unternehmen durch satzungsmäßig zu verankernde Überwachungsorgane, wie insbesondere einen Aufsichtsrat, zu sichern.

Zentrale Stellung im Kodex nehmen die Regelungen über Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie über Bestellung, Vergütung und Interessenskonflikte derer Mitglieder ein. Die umfassenden Regelungen dieses Kernstücks des Kodex sind getragen von den allgemein anerkannten Prinzipien von „Good Governance“ von öffentlichen Unternehmen, wie z.B. Sorgfalt und Verantwortung der handelnden Organe, ordnungsgemäße und gewissenhafte Unternehmensführung, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Kontrolle und Überwachung, Vermeidung von Interessenskonflikten sowie Gleichstellung von Frauen und Männern.

Corporate Governance Bericht

Jährlich ist von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ein Corporate Governance Bericht zu erstellen und gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen. Der Bericht hat eine Erklärung zu enthalten, ob dem Kodex entsprochen wurde (sog. „Entsprechenserklärung“). Bei Abweichung von zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen ist eine entsprechende Erklärung abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anzuführen hat. Der Bericht hat insbesondere eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung, der Vergütung der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und der Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan zu enthalten. Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf freilich der Zustimmung der Betroffenen. Auf eine solche Zustimmung wird allerdings pro futuro hinzuwirken sein.

Mindestens alle fünf Jahre ist die Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK durch eine externe Institution zu evaluieren. Zur Evaluierung kann jede geeignete unternehmensfremde Person herangezogen werden. Dies kann z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Wirtschaftstreuhänder sein. Das Ergebnis der Evaluierung ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Transparenz

Ein wichtiges Anliegen des Kodex ist Transparenz. So sollen etwa Corporate Governance Bericht, Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Zudem soll die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des

Überwachungsorgans offengelegt werden.

Rechnungswesen und Abschlussprüfung

Auch in Bezug auf das Rechnungswesen staatseigener Unternehmen formuliert der B-PCGK strenge Anforderungen. Das Rechnungswesen des Unternehmens muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie – durch geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Zudem muss das Rechnungswesen den Anforderungen des Planungs- und Berichterstattungssystems gemäß den Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts entsprechen.

Der Kodex verpflichtet auch zur Aufstellung von Jahresabschlüssen / Konzernabschlüssen und Lageberichten / Konzernlageberichten sowie deren Prüfung nach UGB Standards. Zusätzlich erweitert der Kodex den Katalog der im Anhang darzustellenden Angaben.

Eine Kopie des geprüften Jahresabschlusses ist dem Rechnungshof zu übermitteln.

Für den Abschlussprüfer definiert der B-PCGK besondere Unabhängigkeitserfordernisse.

Schließlich sieht der Kodex vor, dass Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als EUR 1 Mio sowie Konzerne eine interne Revision einzurichten haben, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchzuführen haben. Die Revisionsstelle ist unmittelbar der Geschäftsleitung oder Konzernspitze zu unterstellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Ausblick

Mit dem B-PCGK setzt die Bundesregierung einen wich-

tigen Schritt, um der besonderen Bedeutung und vor allem auch Verantwortung von staatseigenen und staatsnahen Unternehmen für Österreichs Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die Anwendung des Kodex in der Praxis wirft im Einzelfall jedoch zahlreiche Fragen auf. Manche Regelungen sind unklar, manche widersprüchlich oder – vor dem Hintergrund der heterogenen Anwenderschaft des B-PCGK schlicht unanwendbar. Es wäre wünschenswert, dass das Bundeskanzleramt auf Grundlage der ersten Erfahrungswerte aus der Praxis den Kodex in absehbarer Zeit einer Revision unterziehen wird, um die bei der Anwendung zu Tage tretenden Schwachstellen zu beseitigen.

Schließlich bleibt noch zu wünschen, dass Länder und Gemeinden dem Beispiel des Bundes folgen und ihre Unternehmen ebenfalls an den Standards moderner Public Corporate Governance ausrichten werden.



Dr. Andreas Hable, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner bei BINDER GRÖSSWANG. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht/M&A sowie Steuerrecht. Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen und regelmäßiger Vortragender zu diesen Rechtsgebieten.



Dr. Florian Khol ist Rechtsanwalt und Partner bei BINDER GRÖSSWANG. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht/M&A sowie Kapitalmarktrecht. Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen und regelmäßiger Vortragender zu diesen Rechtsgebieten.